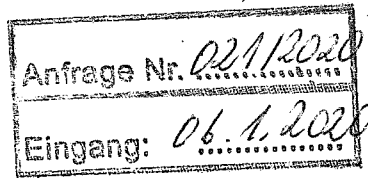


Birgit Patz  
Stadtverordnete



**DIE LINKE.**  
Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, 03.01.2020

Der Oberbürgermeister  
über Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Anfrage zur – BSV 005/2020 Änderung der Hauptsatzung –  
Beantwortung in Vorbereitung der SVV am 29.01.2020**

---

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit der BSV 069/2019 erfolgte die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel. In dieser BSV ging es unter anderem um die Einfügung eines neuen §5. Hier wurden die Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in unserer Stadt definiert.

Jetzt liegt uns mit BSV 005/2020 erneut eine Änderung der Hauptsatzung vor.

Die Kommunalverfassung des Landes BRB gibt in §18a (eingefügt am 29.06.2018) in Absatz (2) bezüglich der Hauptsatzung Folgendes vor:

*„Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.“*

dazu meine Fragen:

- I. Welche Formen der Beteiligung wurde von der Verwaltung als angemessen angesehen?
- II. Wann und in welcher Art und Weise hat die geforderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der letzten Neufassung der Hauptsatzung im Mai 2019 stattgefunden?
- III. Wann und in welcher Art und Weise hat die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der aktuellen Änderung der Hauptsatzung stattgefunden?
- IV. Welche der Mitwirkungsformen erschienen den beteiligten Kindern und Jugendlichen als geeignet und wurden von Ihnen favorisiert.

In §18a Absatz (4) der BbgKVerf wird formuliert:

*„Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“*

dazu meine Fragen:

- V. Stimmen Sie als Oberbürgermeister der Auffassung zu, dass die angemessene Form der Beteiligung eine Querschnittsaufgabe der Verwaltung ist, somit also jeder Fachbereich der Verwaltung Formen bzw. Regeln für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen entsprechend der Hauptsatzung definieren und deren Einhaltung kontrollieren sollte?
- VI. Im November 2018 hat der Oberbürgermeister unter Punkt 5 in der SVV zum Projekt „Skatepark“ vorgetragen und über seinen Kontakt zum Rollklub e.V. berichtet.
  - a) Wie ist der Stand des Projektes bezüglich Planung bzw. Durchführung?
  - b) Welche Formen der Beteiligung nach §18a Absatz 1 kamen hier zum Einsatz? und
  - c) Wer ist in der Verwaltung für die Dokumentation der Beteiligung in geeigneter Weise zuständig?

Birgit Patz

Stadtverordnete

**DIE LINKE.**

Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
Brandenburg an der Havel

Der Beantwortung dieses Fragenkomplexes ist bitte eine Kopie der konkreten Dokumentation zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Vorhaben „Skatepark“ entsprechend unserer Hauptsatzung beizufügen.

In der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel heißt es außerdem:

*„Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin [ ... ] erstattet einmal jährlich Bericht über die Art und Weise sowie das Ergebnis der durchgeführten Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen.“*

dazu meine Frage:

VII. Seit nun fast zwei Jahren ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen explizit in der Kommunalverfassung des Landes verankert.

Wann wird der erste Bericht über die Art und Weise sowie die Ergebnisse der durchgeführten Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Stadtverordneten vorgelegt?

Ich bedanke mich im Voraus für die Beantwortung und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Birgit Patz

Fraktionsmitglied DIE LINKE.